

**1. Satzung vom 26.06.2026 zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Netzbach vom 17.09.2024**

Der Ortsgemeinderat Netzbach hat am 01.07.2025, aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Netzbach vom 17.09.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 17.09.2024 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

65623 Netzbach, den 26.06.2026


Thorsten Janning
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Aar-Einrich
26.06.2026